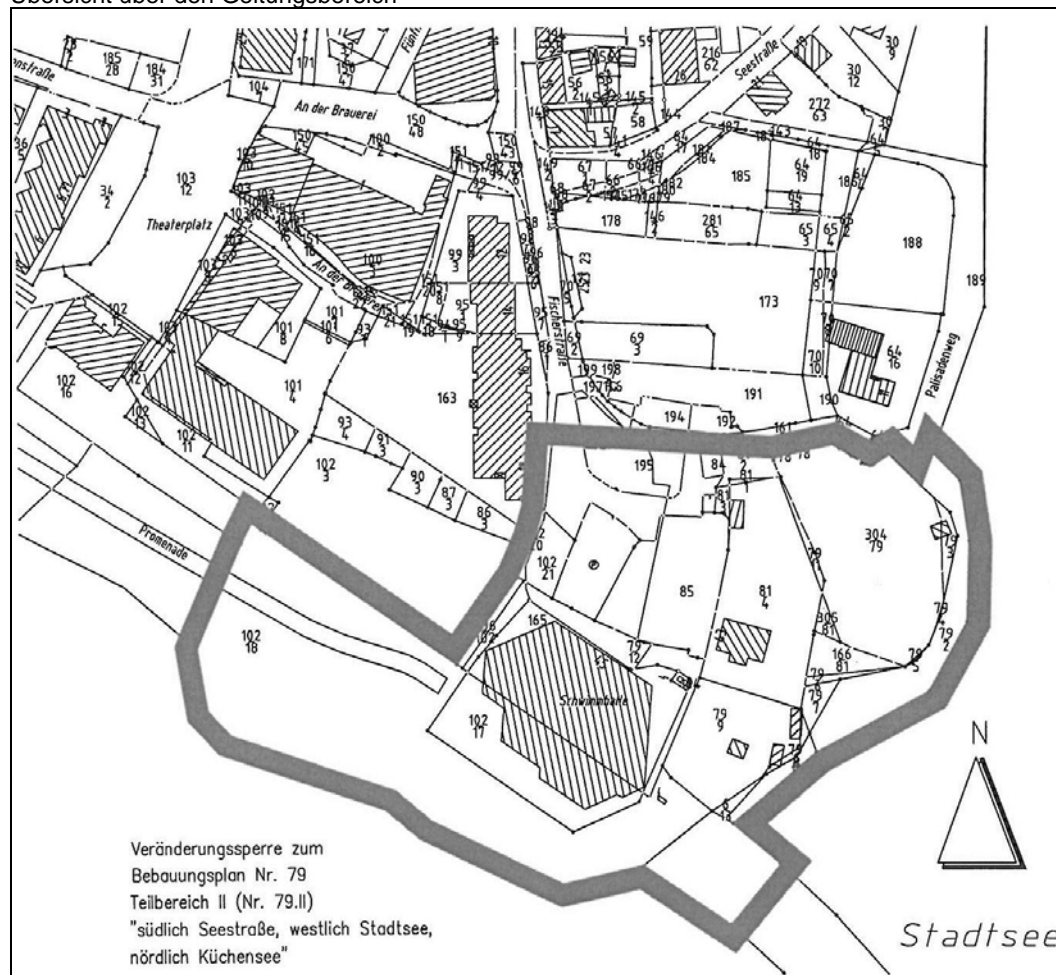


Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79.II "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee"

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79.II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde durch die Stadtvertretung am 17.03.2014 für den Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79.II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GO eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen. Auf den Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.

Übersicht über den Geltungsbereich



Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB) und hat zunächst zwei Jahre Gültigkeit. Alle Interessierten können die Satzung über die Veränderungssperre von diesem Tage ab im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ebenso wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ratzeburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, 18. März 2014

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Voß